



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

GUTACHTERVERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Schule und Berufsbildung
Dr. Hannes Alpheis
Leiter des Amtes für Verwaltung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

als Auftraggeberin

und

ifeu Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH
vertreten durch
den Geschäftsführer Lothar Eisenmann
Wilckensstraße 3
69120 Heidelberg

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung und Einführung eines Anreizsystems zur Energieeinsparung an Hamburger Schulen. Das bisherige fifty/fifty-Modell soll vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen im Konsens mit allen Beteiligten weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das weiterentwickelte Anreizsystem erstmals Anfang 2018 für die Abrechnung des Jahres 2017 einzusetzen.
- (2) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin im Rahmen des Vertragsgegenstandes entsprechend der beigefügten Leistungsbeschreibung und des Angebotes der Auftragnehmerin zunächst die Grundlagenarbeit sowie die Erstellung eines schriftlichen Grobkonzeptes. Das schriftliche Grobkonzept ist bis spätestens 31.03.2017 zu liefern.
- (3) Die weiteren Phasen des Auftrags (Erstellen eines Gutachtens, Umsetzung, ggf. Evaluation) sind optional von der Auftragnehmerin angeboten worden und können bei Bedarf von der Auftraggeberin ergänzend abgerufen werden. Bei Abruf der Gutachtenerstellung ist das umfassende Gutachten spätestens zum 31.07.2017 zu liefern.
- (4) Grundlage dieses Vertrages sind die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin sowie das Angebot der Auftragnehmerin (siehe jeweils Anlage). Darin sind auch die Projektstruktur und die Ansprechpartner beider Seiten genannt.

§ 2

Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die Leistungen
 - (i) „Grundlagenarbeit“ ein Festhonorar in Höhe von pauschal 20.000 Euro;
 - (ii) „Erstellen eines Gutachtens“ ein Festhonorar in Höhe von pauschal 27.000 Euro;
 - (iii) „Umsetzung“ ein Festhonorar in Höhe von pauschal 40.000 €;
 - (iv) „Evaluation“ ein Festhonorar in Höhe von pauschal 27.000 €.
- (2) Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß § 3 Absatz 3.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Honorar enthalten.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Ablieferung der jeweiligen Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 4

Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
- (2) Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
- (3) Die Auftragnehmerin verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehrensprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 5

Kündigung

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 6

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der Auftragnehmerin zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Die Auftragnehmerin hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der Auftragnehmerin angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin. Zurückbehaltungsrechte der Auftragnehmerin, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Parlamentarischen Prüfrechten, Auskunftersuchen des Hamburgischen Rechnungshofes oder Datenschutzbeauftragten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin nachzukommen.
- (4) Soweit der Auftragnehmerin in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Auftraggeberin bekannt werden, hat sie diese angemessen technisch und organisatorisch zu schützen. Sie unterliegt insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

§ 7

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

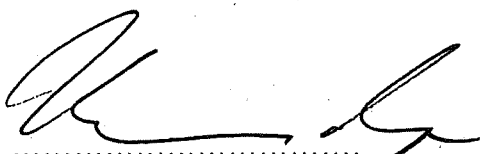
- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den 17.12.16

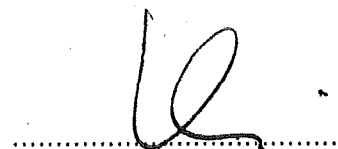
Heidelberg, den 21.12.16

Auftraggeberin:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

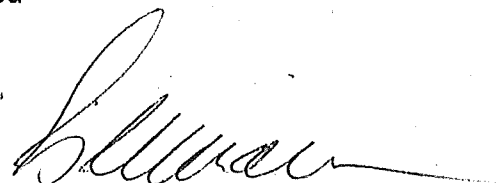


Dr. Hannes Alpheis



Auftragnehmerin:

ifeu





FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

NACHTRAG ZUM GUTACHTERVERTRAG vom 21.12.2016

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Schule und Berufsbildung
Dr. Hannes Alpeis
Leiter des Amtes für Verwaltung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

als Auftraggeberin

und

ifeu Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH
vertreten durch
den Geschäftsführer Lothar Eisenmann
Wilckensstraße 3
69120 Heidelberg

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, die bereits beauftragte Phase 3 „Umsetzung“ in zwei Bestandteile aufzuteilen:

- a) Erstellen eines Kommunikationskonzeptes
- b) Begleitung der Umsetzung.

Die „Begleitung der Umsetzung“ wird weiterhin von der Auftragnehmerin geleistet.

Die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes wird aus dem Vertrag herausgenommen und vom Auftraggeber direkt an eine PR-Agentur vergeben.

Entsprechend dieser Vertragsänderung erhält die Auftragnehmerin für Phase 3 ausschließlich ein Festhonorar von pauschal 35.000 € (anstelle der ursprünglich vereinbarten 40.000 €).

§§ 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 (iii) ändern sich entsprechend.

Hamburg, den

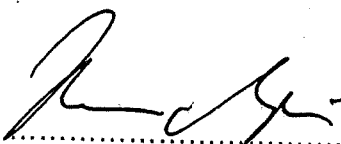
Heidelberg, den 6.6.2010

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin:

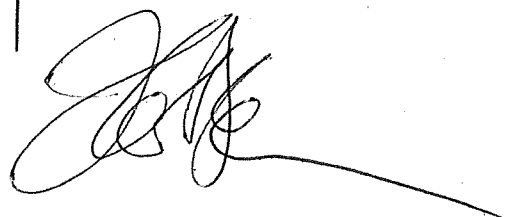
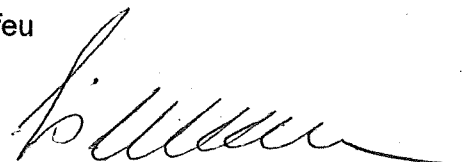
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ifeu



Dr. Hannes Alpheis

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung - IV
Sensationsdirektor
Postfach 76 10 48 • 22060 Hamburg
Hamburger Str. 31 • 22083 Hamburg
Tel.: (040) 420 62 07 • Fax (040) 420 23 60 20



Beschreibung der angebotenen Leistung

Das ifeu hat über 18 Jahre Erfahrung im Bereich der schulischen Umweltbildung, bei der Beratung und Implementierung von Anreizsystemen, der Begleitung von schulischen Klimaschutzprojekten, der Erstellung von Materialien und der Evaluation von Projekten der Schulträger sowie von Schulen.

Seit 1992 betreut das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. Schulen in Berlin und Brandenburg zum nutzerbedingten Energiesparen. Hierbei wird Umweltbildung mit konkretem Klimaschutz und der Entlastung der öffentlichen Haushalte verbunden. Gegenwärtig sind 90 Berliner Schulen und Kitas an solchen Projekten beteiligt. UfU e.V. führt außerdem Energiespar-Projekte in Hannover durch und betreut Bildungseinrichtungen in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Über diese Erfahrungen tauschen wir uns seit gut zehn Jahren im Bundesverband Schule Energie Bildung (kurz: BuSEB) aus, die Erfahrungen beider Institute können für das Projekt gewinnbringend eingesetzt werden.

Das ifeu übernimmt im Falle einer Beauftragung im angebotenen Projekt die Federführung und Projektleitung und bindet UfU e.V. im Unterauftrag ein.

3.1 Grundlagenarbeit

Die Steuerung und Leitung des Projektes übernimmt das ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH. Aufgrund der räumlichen Nähe und der oben genannten ergänzenden Erfahrung wird UfU e.V. im Unterauftrag eingebunden.

Zu Beginn des Projektes, im Januar 2017, sollte es ein Auftakttreffen in Hamburg geben, an dem alle Projektbeteiligten, bzw. Vertreter der einzelnen Gruppen, teilnehmen. Dazu gehören die Auftraggeber, die Lenkungsgruppe und die zukünftige Projektgruppe. Hierbei werden Vereinbarungen für die Projektdurchführung festgelegt und zwei Treffen mit der Projektgruppe vereinbart. Eines sollte zeitnah zu Beginn der ersten Phase erfolgen, eines im weiteren Verlauf von Phase eins. Weitere zwischenzeitliche Absprachen oder Abstimmungen erfolgen, wie vom Auftraggeber empfohlen, schriftlich oder per Telefon(-konferenz). Die Treffen der Partner finden immer in Räumlichkeiten der Auftraggeber statt. Raummieten und Catering-Kosten sind nicht Bestandteil dieses Angebots.

Im Anschluss an das erste Treffen wird ein Meilensteinplan für die erste Phase des Projektes erarbeitet. Für zu treffende Entscheidungen der Lenkungsgruppe werden im weiteren Verlauf vom Auftragnehmer Vorlagen vorbereitet, die in den Sitzungen der Lenkungsgruppe bearbeitet werden können. Der Meilensteinplan wird im Rahmen der Auftaktsitzung mit allen Beteiligten erstmals besprochen und diskutiert und im Anschluss detailliert festgelegt.

Anhand der vorliegenden und weiterer, durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Informationen, wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung der aktuellen Anreizsysteme bei SBH/GMH durchgeführt. Hierfür werden neben der Sichtung von Unterlagen auch persönliche Gespräche geführt. Ggf. kann auch eine größere Gruppe von Personen mittels Fragebögen befragt werden, falls dies erforderlich erscheint. Die Ergebnisse werden in einer übersichtlichen Form schriftlich festgehalten.

Neben der Bestandsaufnahme des derzeit praktizierten Verfahrens in Hamburg wird ein weiterer Baustein des Projektes die Grob-Analyse und Bewertung entsprechender Verfahren anderer Kommunen darstellen. Hierfür werden die Partner auch ihre umfangreichen Erfahrungen und Kontakte in Kommunen, die Energiesparprojekte durchführen, nutzen. Bereits vorliegendes Wissen und bestehende Evaluationen zu Anreizsystemen im Bundesgebiet werden dadurch ausgeweitet und ergänzt. Ziel ist es, Systeme von etwa 15

verschiedenen Kommunen oder anderen Auftraggebern von fifty/fifty Projekten zu untersuchen.

Die bestehenden Budget- und Anreizsysteme werden nach folgenden Gesichtspunkten verglichen: Festlegung der Basiswerte, erzielte durchschnittliche Einsparungen, Erhebungs- und Berechnungsaufwand (personell und finanziell), Wirkung in den Schulen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Vergleich mit typischen alternativen Maßnahmen des Energiemanagements wie.

Die jeweiligen Stärken und Schwächen der unterschiedlichen Projekte werden herausgearbeitet und übersichtlich dargestellt. Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des aktuellen Hamburger Anreizsystems und der Grob-Analyse entsprechender Verfahren anderer Kommunen werden erste grundsätzliche Überlegungen zur Ausgestaltung eines neuen Anreizsystems für Hamburg angestellt. Wir erwarten nicht, dass ein System sich als „das Beste“ herausstellt und deshalb uneingeschränkt empfohlen werden kann. Vielmehr wird deutlich gemacht, welches System unter Hamburger Rahmenbedingungen besser geeignet ist als andere. Die vielfältigen Erfahrungen beider Partner mit unterschiedlichen Systemen bei Energiespar-Projekten werden bei der Ausgestaltung eines Grobkonzepts für ein neues Anreizsystems einfließen.

3.2 Erstellen eines Gutachtens

Eine wichtige Aufgabe von Anreizsystemen ist es, die folgenden Punkte zu erfüllen:

- Schulen an Einsparungen zu beteiligen und damit zur aktiven und dauerhaften Durchführung von Energiespar- und Klimaschutzprojekten zu motivieren, womit die Einsparung von Energie, Wasser und Abfall verbunden ist
- Schulträgern zu Einsparungen bei Energie-, Wasser- und Abfallentsorgungskosten verhelfen
- Gelder für die (energetische) Sanierung der Schulgebäude bereitzustellen

Weitere wichtige Ziele, die mittelbar mit der Einführung von Budget- und Anreizsystemen verbunden sind, lauten:

- Die Umwelt zu schützen
- Schülerinnen und Schülern die Zusammenhänge des Klimawandels und Klimaschutzes bewusst zu machen

Es gibt keine „gerechten“ Anreizsysteme. Immer ist zwischen wichtigen Gesichtspunkten wie Transparenz, Verwaltungsaufwand, Wirkung in den Schulen und Nutzen für den Schulträger abzuwägen. Die Erreichung der oben genannten Ziele sollte dabei im Vordergrund stehen. UfU und ifeu beraten seit vielen Jahren in zahlreichen Kommunen zum Einsatz von passenden Prämiensystemen. Zu verschiedenen Arten von Anreiz- und Prämiensystemen haben UfU und ifeu konkrete Ausgestaltungen erarbeitet. Standen anfangs Beteiligungsmodelle für Kommunen (z.B. fifty/fifty, 40-40-20, 30-40-30) im Mittelpunkt der Beratung, nutzen zahlreiche Kommunen mittlerweile eine Kombination von Anreizsystemen, die sich zwar am Energieverbrauch orientieren, aber eine starke pädagogische Komponente enthalten. Auf diesen Erfahrungen aufbauend bieten wir folgende Leistungen an: Auf der Basis der Grundlagenarbeit und des entstandenen Grobkonzepts wird ein detailliertes Anreizsystem für die Stadt Hamburg ausgearbeitet. Die bereits gebildete Arbeitsgruppe sollte erhalten und eingebunden werden.

Im Rahmen eines Workshops mit den beteiligten Akteuren werden die Ergebnisse der Grundlagenarbeit reflektiert und Wünsche, Ideen, Vorstellungen, Befürchtungen und Interessen abgefragt, diskutiert und ergebnisorientiert dokumentiert.

In Form eines Gutachtens wird ein detailliertes System unter Berücksichtigung der folgenden Ausgestaltung entwickelt:

- Grundvoraussetzung ist die vollständige Akzeptanz durch SBH und GMH, es sollten aber alle beteiligten Hamburger Behörden das neu konzipierte Anreizsystem unterstützen. In den Schulen ist die Akzeptanz ebenfalls wichtig. Hier ist allerdings zu erwarten, dass es „Gewinner“ und „Verlierer“ geben wird, was die Prämienhöhe, aber auch den zu leistenden Aufwand zum Erhalt der Prämie angeht. Es ist zwar eine hohe Zustimmungsrate anzustreben. Alle Schulen zufrieden zu stellen, kann aber nur mit deutlich steigenden Prämien gewährleistet werden, was nicht Ziel des Vorhabens ist. Ziel ist es, ein Anreizsystem zu entwickeln, das in sich logisch ist und deshalb als transparent und „gerecht“ wahrgenommen wird. Außerdem soll es möglichst einfach zu handhaben sein.
- Die Betrachtung der Energieverbräuche der Schulgebäude sollte mit dem Verbrauchserfassungssystem und dem Energiemanagement der SBH verknüpft sein. In Abhängigkeit der Ausgestaltung dieser Systeme lässt sich eine weitgehende Automatisierung implementieren. Führt man zusätzlich ein pädagogisches Anreizsystem ein, ist eine Begutachtung der durch die Schulen gemeldeten Aktivitäten aber unumgänglich. Dies lässt sich zwar mit überschaubarem Aufwand leisten, erfordert aber eingearbeitetes Personal. Dabei müssen zwar keine Berechnung für die Schulen vorgenommen werden, aber eine vergleichende Bewertung.
- Als Basisjahr kann sich eine Neujustierung empfehlen, so könnte ein Dreijahres-Durchschnittswert als neue Basis bestimmt werden. Ein rollierendes System hat den Vorteil, bauliche Änderungen mit der Zeit aus den Vergleichswerten zu eliminieren. Gleichzeitig hat es den Nachteil, dass bei sparsamem Nutzerverhalten die erzielbaren Einsparungen gegen Null gehen und keine langfristige Motivation erzeugen.
- Die Einbeziehung der Hausmeister_innen erscheint sinnvoll. Es werden Beispiele aus anderen Kommunen (z.B. Dreiviertelplus Bremen) untersucht und Vorschläge unterbreitet, die mit Arbeitsrecht und Entlohnungssystem vereinbar sind.
- Die Einbeziehung von Drittnutzern ist ein häufig diskutiertes Thema. Will man Vereine und sonstige Nutzer nicht pauschal mit zusätzlichen Abgaben belasten, ist ein verbrauchsabhängiges Abrechnungssystem nur mit hohem Aufwand zu etablieren. Eine pädagogische Einbindung ist aber sinnvoll. Es werden Möglichkeiten für Abrechnungssysteme vorgestellt, Pro und Contra abgewogen und Vorschläge der Drittnutzer für eine Einbindung in die pädagogische Klimaschutzarbeit gemacht.
- Die Ausdehnung auf zusätzliche Ressourcenverbräuche könnte teilweise in die pädagogische Arbeit der Schulen integriert werden und so zielgerichtet unterstützt werden. Hierzu existieren nur wenige Beispiele, es werden verschiedene Optionen für Brauchwasser, Reinigung, Entsiegelung, Vandalismus etc. untersucht.

Das zu **erstellende Gutachten** wird die oben genannten Punkte berücksichtigen und auf **Basis des Akteurs-Workshops** und der **Best-Practice-Beispiele** aus anderen Kommunen ein Konzept vorlegen, das in einem **weiteren Akteurs-Workshop** noch einmal diskutiert und ggfs. nachjustiert wird. Bei hinreichend fundiertem Ergebnisstand werden anhand einer **Stichprobe aus 10-15 Schulen** Beispielrechnungen durchgeführt. Sie zeigen die Änderungen gegenüber dem bisherigen fifty-fifty-System. Außerdem wird **enger Kontakt zum Auftraggeber** gehalten (Diskussion aller wichtigen Fragen), um durchgehend

richtungssicher arbeiten zu können. Das Gutachten enthält grundsätzliche Erwägungen, konkrete Vorschläge für das neue Anreizsystem und eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung.

Das Gutachten wird auch untersuchen, ob die Umgestaltung des Anreizsystems im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) als **Vorhaben im Förderschwerpunkt**

“Energiesparmodelle” förderfähig durch das Bundesumweltministerium ist.

In diesem Zusammenhang wird auch die **Förderfähigkeit von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geprüft** und Vorschläge für einen Ausbau gemacht.

Das Gutachten enthält im Anhang nutzbare Vorlagen für Vereinbarungen mit Schulen, Fragebogen für pädagogische Aktivitäten sowie Infomaterial (Literaturhinweise, Links) für Schulen.

3.3 Umsetzung -

Der zeitliche Rahmen beginnt ab ca. Jul. 2017 mit der Entwicklung eines Umsetzungsfahrplans und einer Kommunikationsstrategie und dauert inklusive der Begleitung bis Juni 2018 (ca. 12 Monate). Dabei wird festgelegt, wie das neue System in den Schulen und beteiligten Verwaltungsebenen vorgestellt und etabliert werden soll. Der Umsetzungsfahrplan und die Kommunikationsstrategie werden im August 2017 Vertretern von BSB, BUE, SBH/GMH und Schulen vorgestellt. In der zu entwickelnden Kommunikationsstrategie wird festgelegt, wie die Information bzgl. des neuen Konzeptes und die Aufforderung zur Teilnahme an alle Schulen gestreut wird. Diese “Werbung” kann z.B. durch digitale Medien, soziale Netzwerke, Plakate, Newsletter, Vorträge auf Schulträger-Veranstaltungen oder bei sonstigen Veranstaltungen (Kongressen), bei denen viele Hamburger Schulleitungen oder Lehrkräfte anwesend sind, erfolgen. Die Kommunikation zu und mit den Schulen und Verwaltungsebenen erfolgt erstmals vor den Sommerferien als Grundinformation und in den sechs Wochen zwischen den Sommerferien und den Herbstferien 2017, damit in der dann beginnenden Heizperiode alle Beteiligten über das neue System informiert sind. Für Schulhausmeister_innen und sonstige technische Betreuer_innen in Schulen, die Verbrauchsdaten ggf. in System einstellen bzw. die Zahlen weitergeben sollen, wird es extra Einführungs-Workshops geben. Dies erfolgt aus zwei Gründen: Zum einen muss das Verständnis für das neue System und die Bereitschaft zur Mitarbeit gewährleistet werden, zum anderen soll damit die Bedeutung des Hausmeisters als zentrale Person hervorgehoben und wertgeschätzt werden. Für beteiligte Lehrkräfte, die pädagogisch in den Projekten arbeiten, und für weitere Multiplikatoren, die Projekte an Schulen unterstützen sollen, werden ebenfalls Einführungs-Workshops und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch geschaffen. Diese Workshops werden in der Umsetzungsphase jeweils einmal durchgeführt. Das “operative Geschäft” wird in der Startphase durch Beratung der Auftragnehmer begleitet. Dies umfasst etwa den Zeitraum von Oktober 2017 bis Juni 2018. Hierbei wird sowohl die Berechnung von Einsparungen, als auch ggf. die Bewertung anderer Kriterien für ein Anreizsystem berücksichtigt. Der Auftraggeber wird durch kommunikative und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten vom Auftragnehmer unterstützt. Je nach Bedarf finden auch Workshops, Treffen vor Ort oder schriftliche sowie mündliche Beratung, ggf. per Telefon statt. Zu Zwecken der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit werden vom Auftragnehmer Inhalte für einen Internetauftritt bereitgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass bereits eine Internetseite vorhanden ist, die dafür genutzt werden kann. Ansonsten kann die Öffentlichkeitsarbeit auch über die Plattformen des UfU (www.ufu.de, www.fifty-fifty.eu) und des ifeu (www.ifeu.de) stattfinden. Zu gegebenen Anlässen werden Pressemitteilungen verfasst und an Info-Abenden teilgenommen. Die Erstellung von Flyern

oder Plakaten wird begleitet. Es wird davon ausgegangen, dass Kosten für Layout und Druck hierfür beim Auftraggeber liegen.

3.4 (Evaluation)

Die Evaluation muss bereits in der Konzeptionsphase des Anreizsystems mit bedacht und schon mit Beginn der Einführung implementiert werden. Ein projektbegleitendes Monitoring ist deshalb von Beginn an erforderlich, um schon während der Implementierung eines neuen Systems bei Bedarf nachsteuern zu können. Diese Funktion wird durch die Besetzung der Steuerungsgruppe erfüllt, die die Aspekte der Behörden sowie der Nutzer einbringt.

Die Nutzung der bereits vorhandenen Daten des Gebäudemanagements sollte ergänzt werden durch regelmäßige Abfragen der Qualität des neuen Systems bei Schulen und bei der Verwaltung. Qualitätsaspekte sind u.a. die Zufriedenheit mit dem System, ein optimales Verhältnis von Einsparungen zu Prämienausschüttung, Nutzungsaspekte wie einfache Handhabung oder der erforderliche Verwaltungsaufwand. Im Rahmen eines Workshops können zu Beginn die genauen Evaluationsziele und das Vorgehen in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteur_innen in Hamburg sowie bei Bedarf externen Expert_innen erarbeitet werden. Die Evaluationsergebnisse sollten später ebenfalls allen relevanten Akteur_innen präsentiert werden, damit sich möglicherweise ergebende Verbesserungsvorschläge gemeinsam in konkrete Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können. Die Evaluation soll nicht untersuchen, ob das eingeführte Anreizsystem geeignet oder ungeeignet ist. Dies muss bereits durch das projektbegleitende Monitoring erkannt und entsprechend gesteuert werden. Die Evaluation wird aber dazu dienen, Details des Systems zu untersuchen und gegebenenfalls nach zu justieren. Die Leistungen zum projektbegleitenden Monitoring sind bereits in den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3 erläutert.

Im Rahmen der Abschlussevaluation bieten wir folgende Leistungen an:

- Anhand der Daten werden die Ergebnisse für die Schulen untersucht und eine Gegenüberstellung mit den letzten Jahren des alten Fifty-fifty-Systems vorgenommen. Besonders große Diskrepanzen werden aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.
- Es wird mithilfe von Fragebogen eine Abfrage in den Schulen durchgeführt, um die Akzeptanz des neuen Anreizsystems zu untersuchen. In der Regel reicht der Versand von Fragebögen bzw. die Einrichtung eines Online-Portals nicht aus. Deshalb wird in allen Schulen telefonisch nachgehakt.
- In einer Auswahl von 25 Schulen werden telefonische leitfadengestützte Interviews geführt, um vor allem qualitative Aspekte zu erfassen.
- Mit allen Projektbeteiligten der Stadt Hamburg und der zuständigen Behörden werden ebenfalls leitfadengestützte Interviews geführt (wir gehen von etwa 20 Gesprächen aus).
- Basierend auf den erhobenen Daten wird ein Evaluierungsbericht erstellt und präsentiert. Dieser enthält die Untersuchungsergebnisse sowie daraus folgende Empfehlungen.

SBH BO FV 031-16 CS

Leistungsbeschreibung

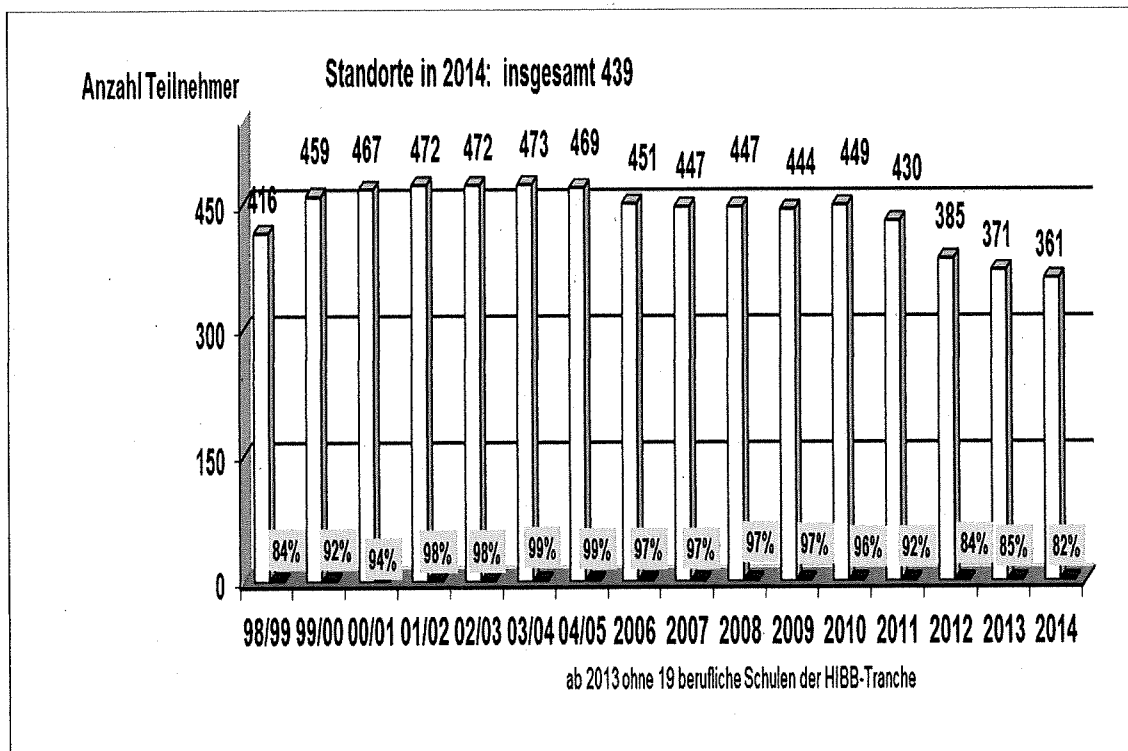
Weiterentwicklung des Anreizsystems fifty/fifty für Hamburgs Schulen

1. Ausgangslage

Seit 1994 gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg das Anreizsystem fifty/fifty. Das Prinzip basiert auf der Idee, dass 50% der durch aktives Nutzerverhalten der staatlichen Schulen eingesparten Energie-, Wasser- und Abfallkosten (abzüglich 5% Verwaltungskosten) an diese zur freien Verfügung ausbezahlt werden. Viele Lehrer und Schüler wurden durch fifty/fifty motiviert, Energie einzusparen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

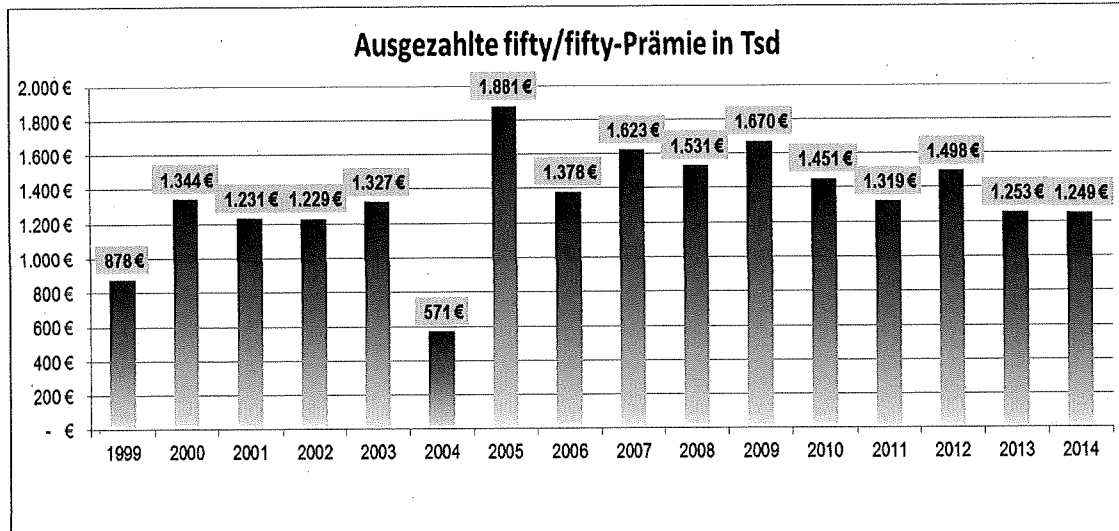
Die Energiekosten der Schulen inkl. Wasser und Abfall betragen zurzeit ca. 40 Mio. Euro p.a.

Im Abrechnungsjahr 2014 haben 361 der insgesamt 439 Standorte teilgenommen.





Es wurden folgende Prämien in den letzten Jahren ausgeschüttet:



Seit Einführung des Projektes fifty/fifty haben sich die Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Anfangsjahren verändert. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulgebäude wurde 2010 auf SBH | Schulbau Hamburg bzw. GMH | Gebäudemanagement Hamburg (GMH) übertragen. Die Schulen werden nicht mehr von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) verwaltet. Die BSB bzw. die Schulen mieten ihre Gebäude und die BSB bezahlt eine Warmmiete einschließlich aller sonstigen Nebenkosten (Vermieter-/Mietermodell); das Betriebskostenrisiko liegt aufgrund dieses Vermieter-Mieter-Modells bei SBH/GMH. SBH/GMH haben demnach ein großes Interesse daran, Betriebs- und Verbrauchskosten, d.h. insbesondere auch Energie- und Reinigungskosten, zu senken.

Dieses neue Rollenmodell bietet den Vorteil, dass das Facility Management für die Hamburger Schulen durch SBH/GMH professionell und „aus einer Hand“ betrieben wird – einschließlich der bei SBH/GMH angestellten Schulhausmeister. Mit Blick auf das fifty/fifty-Programm hat dies aber auch zu einer getrennten Zuständigkeit und Verantwortung für Gebäude und Technik (SBH/GMH) auf der einen Seite und Pädagogik (BSB, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Schulen) auf der anderen Seite geführt. Das Anreizsystem fifty/fifty, welches früher in der BSB angesiedelt war, ist seit 2013 integraler Bestandteil des Energiemanagements von SBH/GMH.

Viele Schulen wurden und werden seit 2010 im Rahmen eines umfangreichen Sanierungsprogramms mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 2 Mrd. € saniert. Sie erhalten neue effizientere Heizungsanlagen, viele sanierte Gebäude verfügen inzwischen über besser isolierte Gebäudehüllen und Fenster sowie moderne Beleuchtungsanlagen bzw. -mittel. Außerdem werden zahlreiche Gebäude neu gebaut. Seit 2013 sind bzw. werden die Schulen im Rahmen des Ganztagsprogramms mit eigenen Küchen – Produktions- und Vitalküchen – ausgestattet.

In den Schulen erfolgt eine verstärkte Nutzung durch die inzwischen an den meisten Schulstandorten eingeführte Ganztagsbetreuung sowie viele Mitnutzungen (insbesondere kostenfreie Nutzung der Sporthallen in den Randzeiten durch den Vereinssport) sowie Untervermietungen (Kitas, Vereine, Musikschulen, Volkshochschule usw.).



Vertiefende Unterlagen zum Vermieter-Mieter-Modell im Schulbau, zum aktuellen Stand und Berechnungsmodus von fifty/fifty sowie zu bisherigen Analysen von BSB, SBH/GMH und BUE (Behörde für Umwelt und Energie) werden den Bietern mit Beauftragung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Sachverhalte im Vorgespräch nach Beauftragung ausführlicher zu erläutern.

2. Aufgabenstellung

Zielstellung der Beauftragung ist die Weiterentwicklung des fifty/fifty-Programms. Ein Anreizsystem zum Umwelt- und Ressourcenschutz an den Schulen soll hierbei erhalten bleiben. Dabei ist ein einfaches, transparentes, ganzheitliches und zukunftsfähiges System, das gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet und eingeführt wird, zu entwickeln. Das Grundprinzip der Belohnung von Einsparungen im Energie-, Wasser- und Abfallbereich und die Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen sind beizubehalten.

Da die Zahl der teilnehmenden Schulen in den letzten Abrechnungsjahren abgenommen hat, soll mit einem neuen System eine Steigerung der Teilnehmerzahlen erreicht und gehalten werden. Ein dauerhaftes Engagement und „aktives Mittun“ der Schulen soll dabei verankert und gesichert werden. Das weiterentwickelte System fifty/fifty soll darüber hinaus neue Impulse für den Klimaschutz an den Schulen geben. Die baulichen und technischen Gegebenheiten sowie die verstärkte Nutzung der Schulen (u.a. durch den Ganztagschulbetrieb) sind dabei zu berücksichtigen.

Das Leistungsprinzip und die Verteilungsgerechtigkeit sollen gestärkt werden.

Pädagogische Bemühungen sollen berücksichtigt und eine stärkere „Verzahnung“ von Technik und Pädagogik erreicht werden. Die Beratung der Schulen durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) wird fortgeführt.

Es ist ein konsensfähiger Ausgleich zwischen den beiden Polen „einfach“ und „gerecht“ zu finden.

Ein weiterer Aspekt des Programms ist auch eine um Teilnahme werbende Kommunikation gegenüber den Schulen.

Der jetzige finanzielle Rahmen (1,6 Mio. Euro) wird beibehalten.

3. Leistungsbestandteile

BSB, BUE und FB (Finanzbehörde) beabsichtigen, einen Auftrag zur Entwicklung und Einführung eines Anreizsystems zu vergeben. Auftraggeber (AG) ist die BSB. Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) beinhalten auch die Steuerung des Projektes (ggf. auch eine abschließende Evaluation).

Der Auftrag gliedert sich in 3-4 Phasen: Grundlagenarbeit, Erstellen eines Gutachtens, Umsetzung und ggf. Evaluation.

Als Grundleistung wird die Grundlagenarbeit beauftragt.

Die weiteren Phasen sind optional anzubieten. Diese werden seitens des AG im Bedarfsfall ergänzend zu den gebotenen Konditionen abgerufen. Der AG behält sich vor, die optionalen Leistungen alternativ gesondert auszuschreiben. Das Angebot ist nach den einzelnen Leistungsphasen aufzugliedern.



In den einzelnen Phasen werden vom Auftragnehmer folgende Leistungen erwartet:

3.1 Grundlagenarbeit

Die erste Phase beinhaltet:

- Steuerung des Projektes sowie Leitung einer begleitenden Projektgruppe (siehe unten „Arbeitsstrukturen“)
- Erstellen eines Meilenstein-Plans für die Projektarbeit mit Herbeiführung evtl. erforderlicher Richtungsentscheidungen durch die Lenkungsgruppe
- Bestandsaufnahme: Analyse und Evaluation der aktuellen Anreizsysteme bei SBH / GMH (fifty/fifty);
- Grob-Analyse und Evaluation der entsprechenden Verfahren anderer Kommunen (s. beispielhafte Übersicht in der Anlage 1);
- Grundsätzliche Überlegungen zur Ausgestaltung eines Anreizsystems;
- Erstellen eines Grobkonzeptes.

Das Grobkonzept ist innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung zu erstellen.

3.2 Erstellen eines Gutachtens

In der zweiten Phase entwickelt der AN ein detailliertes und tragfähiges Konzept. Dieses Gutachten beschreibt den Inhalt und die Ausgestaltung eines funktionstüchtigen Anreizsystems auf Basis der o.g. Ziele und Rahmenbedingungen; dabei sind folgende Aspekte im Einzelnen zu prüfen und ggf. einzubeziehen:

- Das gesamte Verfahren erfolgt einheitlich für SBH und GMH.
- Zu ermitteln und prüfen ist, wie einfach und pauschalierend bzw. differenziert und komplex das System gestaltet werden kann bzw. muss und auf welches Basisjahr es sich beziehen sollte.
- Der Gutachtenauftrag beinhaltet auch die technische Abbildung des Systems; darzustellen ist, wie das Verfahren möglichst komplett automatisiert abgewickelt werden kann.
- In ersten Überlegungen zur Weiterentwicklung von fifty/fifty wurde über ein rollierendes Verfahren nachgedacht, bei dem der aktuelle Verbrauch mit dem der jeweils letzten drei Jahre verglichen wird. Es ist zu prüfen, welche Vor- und Nachteile dieses Verfahren hat, wie etwaige damit verbundene Nachteile vermieden werden können oder ob ein nicht-rollierendes Anreizsystem vorzuziehen wäre.
- Hausmeisterinnen/Hausmeister werden verstärkt in das Anreizsystem einbezogen und für aktives Energiesparen „belohnt“ (z.B. durch Gutscheine für Arbeitsgeräte).
- Zu überprüfen ist die Relevanz und ggf. Einbeziehung sonstiger Nutzer von Schulgebäuden (Kitas, Vereine, Musikschulen, Volkshochschule etc.).
- Es ist zu prüfen, ob das weiterentwickelte System um zusätzliche Ressourcenverbräuche (z.B. Vandalismus, Reinigung, Brauchwassereinsatz, Entsiegelung) erweitert werden sollte und wie diese Aspekte in das neue Konzept integriert werden können.
- Mit Blick auf die Akzeptanz des neuen Systems ist es von großer Bedeutung, dass eine Konsensbildung zwischen allen Beteiligten (BSB, BUE, FB, SBH/GMH, Schulen) stattfindet.



Die Wirkungen des neuen Anreizsystems sind an einer Stichprobe von 10-15 Schulen darzustellen. Dafür führt der Auftragnehmer Beispielrechnungen durch, in denen die Einsparungen und die Prämie nach bisherigem und nach dem neuen Konzept berechnet und gegenübergestellt werden.

Gegenstand des Gutachtens ist zudem die Prüfung, ob im Rahmen des Programms – unter Berücksichtigung vorhandener Förder- und Finanzierungsangebote – auf dem Schulgelände oder im/am Schulgebäude Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien errichtet werden können.

Das Gutachten inkl. Beispielrechnungen ist vier Monate nach Abnahme des Grobkonzeptes aus Phase 1 vorzulegen und zu präsentieren.

3.3 Umsetzung

In der dritten Phase übernimmt der AN folgende Aufgaben:

- Umsetzungsfahrplan inkl. Kommunikationsstrategie (Ziel: Abrechnung im neuen System ab 2018)
- Vorstellung und Moderation der Ergebnisse vor Vertretern von BSB, BUE, SBH/GMH und Schulen entsprechend dem zu entwickelnden Kommunikationskonzept (Mitte 2017)
- Begleitung und Steuerung der Einführung des neuen Systems (technisch mit Blick auf SBH/GMH, Verbrauchserfassung, Hausmeister; pädagogisch hinsichtlich Schulen)
- Beratung im „operativen Geschäft“ in der Startphase bis 30.06.2018 (die Abrechnung nach dem neuen System soll Anfang 2018 für das Jahr 2017 beginnen)
- Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit für das Anreizsystem (z.B. Internetauftritt, Pressemitteilungen, Flyer, Info-Abende usw.)

3.4 (Evaluation)

- Ggf. s.o. Evaluation der Einführung des neuen Systems (ab 2018)

4. Arbeitsstrukturen (s. Anlage 2):

- Auftraggeber des Projekts sind die Staatsräte von Finanzbehörde (FB), die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Umwelt und Energie (BUE); Rechnungsempfänger ist die BSB.
- Die Lenkungsgruppe für das Gesamtprojekt mit abschließender Entscheidungsbezugnis besteht aus Frau Theobald (SBH/GMH), Frau Dr. Schiffmann (BUE) und Herrn Dr. Alpheis (BSB)
- Unter Leitung des Auftragnehmers wird eine Projektgruppe zur Konzeptentwicklung und -einführung und laufenden Begleitung und Rückkoppelung der Projektarbeit eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus Ansprechpartnern von SBH/GMH, BSB, BUE, zwei Schulleitungen, alternativ o. ergänzend Klimaschutzlehrern und einem Schulhausmeister. Sitzungen sollen aus Kostengründen, soweit möglich, als Telefonkonferenzen abgehalten werden.



- Der Auftragnehmer ist gegenüber der Lenkungsgruppe berichtspflichtig.
- Ansprechpartner für den Gutachter bei inhaltlichen Fragen ist das Energiemanagement von SBH /GMH: Abteilungsleiter Herr Bühler.

5. Anforderungen an den Auftragnehmer

- Erfahrungen in der Umweltberatung
- Erfahrungen im Energiemanagement und der CO₂-Bilanzierung (ISO 50001 und ISO 14067)
- Erfahrungen mit und/ Kenntnisse von pädagogischen Anreizsystemen
- Erfahrungen im Umgang / in der Beratung / Mediation mit vielen Akteuren
- Technisches und kaufmännisches know-how
- Der Dienstleister benennt die für die Bearbeitung vorgesehenen Personen (mit Qualifikationsnachweis und ggf. Projekterfahrung) mit den für das Vorhaben vorgesehenen Arbeitsanteilen. Ein Wechsel bei den Bearbeitern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

6. Einzureichende Unterlagen

- Kurzkonzzept (max. 5 DIN A4-Seiten, Schriftgr. 11pt, Arial) zur oben beschriebenen schrittweisen Bearbeitung des Projektes, aufgegliedert in die vorne beschriebenen Phasen 3.1-3.4, aus dem die Herangehensweise im zeitlichen Zusammenhang hervorgeht. Der AG behält sich vor, vor abschließender Angebotsbewertung das Kurzkonzzept durch das zuständige Projektteam beim AG in Hamburg vorstellen zu lassen (s. unten Verhandlungsverfahren).
- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate)
- Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet.
- Bereitschaft zur Verpflichtung (Verschwiegenheit) (Formblatt beiliegend)
- Eigenerklärung Zuverlässigkeit (Formblatt beiliegend)
- Erklärung Scientology (Formblatt beiliegend)
- Geeignete Referenzen, die nicht älter als 3 Jahre sind. Aus den Referenzen müssen die Anforderungen gem. Ziffer 5 hervorgehen. Sofern nicht auf der Referenz selbst vermerkt, sind Ansprechpartner und Kontaktdaten des Referenzgebers anzugeben.
- Mitteilung der Namen und Qualifikation der einzusetzenden Projektleiter/innen und Berater/innen. Diese sollen im Laufe des Projektes nicht wechseln. Mindestens gefordert ist ein fachbezogener Hochschulabschluss (mind. FH bzw. Bachelor) sowohl für Projektmitarbeiter wie für Projektleiter.



- Für die für die Projektleitung vorgesehene Person ist zudem die Erfahrung bei vergleichbaren Projekten durch mindestens 3 Referenzen im Zeitraum der letzten drei Jahre nachzuweisen.
- Gesamtkostenkalkulation aufgegliedert nach den Projektphasen, zu bieten als Pauschpreis (netto) pro Projektphase (in der beigefügten Preisblatt-Vorlage)
- Angaben über die gesamte Anzahl der von Ihnen kalkulierten Beratertage zur Auftrags Erfüllung (für je Projektleiter, Projektmitarbeiter, Moderation, sonstige Organisation, Service / Unterstützung und sonstige Leistungen.), phasenweise aufgegliedert
- Angaben der von Ihnen angesetzten Tagessätze (je Projektleiter sowie Projektmitarbeiter) inkl. Reise- und Nebenkosten und sonstigen Kosten. Die Sätze gelten in allen Bearbeitungsphasen.
- Eigenerklärung Mindestlohn

7. Wertungskriterien der Angebote

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird den Zuschlag gemäß den wie folgt gewichteten Kriterien erhalten:

- Schlüssigkeit und Qualität des geplanten Vorgehens anhand des eingereichten Kurzkonzeptes (Konzeptionierung des Gutachtens) sowie der Präsentation
 - Gewichtung: 15 %
- Fachliche Qualifikation und Organisation (Vorkenntnisse und Erfahrungen)
 - Gewichtung: 15 %
- Erfahrungen für die Umsetzungsphase
 - Gewichtung: 15 %
- Leistungsfähigkeit des Anbieters
 - Gewichtung: 15 %
- Kosten/ (Festpreis der einzelnen Phasen, aufaddiert zu einem Netto-Gesamtpreis)
 - Gewichtung: 40 %

8. Angebotspreis

Bitte bepreisen Sie Ihre vollständigen Leistungen entsprechend dem o.g. Leistungsumfang mit einem Festpreis für die einzelnen Leistungsphasen.

Sollten Sie weitere Teilleistungen für erforderlich halten, kann ein Nebenangebot eingereicht werden. Wir bitten Sie, dieses gesondert mit Pauschalpositionen unter Angabe der zugrunde gelegten Beratertage zu bepreisen. Zusätzlich sind Tagessätze zur Abrechnung nach Aufwand anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten des Angebotes den Arbeitsaufwand sowie Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten beinhalten. Die Angebotskosten sind netto anzugeben.



9. Verhandlungstermine

Es ist vorgesehen, nach Eingang der Angebote und Wertung der Eignungsnachweise sowie Angebotspreise zunächst mit den voraussichtlich drei besten Bietern zu verhandeln (jeweils 30 Min. Präsentation, 20 Min. Austausch). Die Einladung zum Verhandlungstermin, der voraussichtlich bei SBH stattfinden wird, wird Ihnen per FAX ca. 7 Tage vorher übermittelt. Die Präsentationstermine bzw. Verhandlungsgespräche mit den in Frage kommenden Bietern sind in der Zeit vom 31.10. bis 11.11. vorgesehen.

Für diese Präsentationstermine sind vom Bieter folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Informationen zum Konzept und zu der Form der angestrebten Zusammenarbeit mit den o.g. Akteuren;
- Präsentation der fachlichen Eignung und Erfahrung unter Bezugnahme auf Referenzprojekte sowie Angaben zu den Kosten.

Es wird erwartet, dass der/die zukünftige Projektleiter/in den Termin der Konzeptpräsentation bei SBH persönlich wahrnimmt. Beim Präsentationstermin sollen max. 3 Berater bzw. Beraterinnen teilnehmen. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

10. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Leistungserbringung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer. Teilzahlungen pro Projektphase (frühestens jedoch nach drei Monaten) sind möglich.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu richten an:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Leitung des Amtes für Verwaltung
Herr Dr. Hannes Alpheis
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
E-Mail: hannes.alpheis@bsb.hamburg.de

11. Hinweise

Die mit der Ausführung des Auftrags befassten Beschäftigten des Auftragnehmers werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 1942), förmlich verpflichtet.



Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

12. Ansprechpartner für das Ausschreibungsverfahren

Fragen zum Ausschreibungsverfahren können schriftlich oder per E-Mail gerichtet werden an:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf / Vergabe

An der Stadthausbrücke 1

20355 Hamburg

E-Mail: vergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de

Teilnahmeangebote zum Verhandlungsverfahren sind ausschließlich an

Schulbau Hamburg (SBH)

Einkauf / Vergabe (U 40)

An der Stadthausbrücke 1

20355 Hamburg

zu richten.